

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

ab Mitte der nächsten Woche planen wir die Lernstandserhebungen in allen Kernfächern, d.h. für alle in Deutsch, Mathematik, Englisch, Latein/Französisch, Physik (ab 8), Chemie (NTG ab 8), Spanisch. Diese Erhebungen werden nicht benotet und fließen nicht in die Jahresnoten ein, sie sollen Aufschluss über den Lern- und Leistungsstand unserer Schülerinnen und Schüler geben. Der zeitliche Umfang einer solchen Erhebung beträgt 45 bis 60 Minuten.

Wir weichen von der kultusministeriellen Vorgabe ab, diese Erhebungen nur in D, M, E durchzuführen, da uns alle anderen Schulaufgabenfächer ebenso wichtig scheinen, zumal in einigen gar keine Schulaufgaben geschrieben wurden.

Wohlgemerkt, diese Tests dienen der Bestandsaufnahme, nicht der Notenfindung!

In Bezug auf die Zeugnisnoten haben wir mittlerweile ein ziemlich klares Bild unserer Schülerinnen und Schüler. Ja, in einigen Fällen scheint es eng zu werden, in wenigen sogar sehr eng. Zum Thema Leistungsnachweise und Notenbildung sagt das Ministerium (KMS V.9 – BO 5200.0 – 6b.45794):

Leistungsnachweise

- ★ *Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden in diesem Schuljahr nach den Pfingstferien deshalb keine großen Leistungsnachweise mehr statt.*
- ★ *Kleine Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß weiter erbracht werden (in mündlicher und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Fachlehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von kleinen Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft.*
- ★ *Darüber hinaus ist es möglich, für Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler – insbesondere auch auf deren Wunsch hin – einen ergänzenden Leistungsnachweis anzusetzen, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch Anträge auf weitere Leistungsnachweise allerdings nicht selbst überfordern. Daher ist in dem zitierten KMS eine entsprechende Beratung durch die Schule vor einer solchen Antragstellung vorgesehen.*
- ★ *In der Zeugnisnote werden die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen.*

Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern auch unter Pandemiebedingungen eine aussagekräftige Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt.

Höchstausbildungsdauer

Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

Vorrücken auf Probe

*Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen des BayEUG und der GSO. Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist bzw. keine ausreichenden Grundlagen für eine Vorrückungsentscheidung vorliegen, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen mit den Eltern auch bezüglich eines freiwilligen Rücktritts einhergehen. **Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.***

Das heißt für uns als Schule, dass wir in der nächsten Zeit mit den Schülerinnen/Schülern und deren Eltern Kontakt aufnehmen werden, die nach jetzigem Notenstand das Klassenziel auch bei Ausnutzung aller Spielräume nicht erreichen würden. Wir werden gemeinsam nach einer tragbaren Lösung suchen; sie kann aus einem zusätzlichen Großen Leistungsnachweis bestehen, einem Vorrücken auf Probe oder einer Wiederholung der Jahrgangsstufe. Ein blindes Genehmigen von Anträgen auf „Vorrücken auf Probe“ halten wir nicht für zielführend.

Ich denke, es wird uns gelingen, auch dieses Coronajahr zu einem fairen und sinnvollen Abschluss zu bringen – sofern die geltenden Bedingungen dies überhaupt zulassen.

Ich erfahre gerade, dass wir ab Donnerstag auf jeden Fall die Abstandsregeln fallen lassen und so wieder alle Kinder einer Klasse in einem Raum unterrichten dürfen, das stellt eine gewaltige Erleichterung dar. Die 10. Klassen kommen also ab Donnerstag wieder ins Schulhaus zum Unterricht.

Wie gesagt, jeden Tag, jede Woche nähern wir uns dem, was wir einmal als „Normalität“ empfunden haben. Vielleicht können wir ja nun zunehmend sehen und begreifen, was uns Corona an Neuem und Erhaltenswerten beschert hat, angefangen von einem gewaltigen Digitalisierungsschub bis hin zu einem Überdenken von Notengebung und einer neuen Wertschätzung dessen, was wir als selbstverständlich angesehen haben.

Beste Grüße



Andreas Schöberl
Schulleiter